
Informationsblatt – Reprographie- und Speichermedienvergütung Weblogs (Ö)

Beachten Sie bitte, dass die neuen Verteilungsbestimmungen für Weblogs erst für die Verteilung der im Jahr 2019 erzielten Erlöse gelten und erstmals bei der Ausschüttung, die Sie im Jahr 2020 von der Literar-Mechana erhalten, angewendet werden. Meldungen für 2019 müssen bis 31. März 2020 abgegeben werden, um im Juni 2020 eine Abrechnung zu erhalten.

HINTERGRUND

Eine Vergütungspflicht besteht für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 42, 42b Abs 1 und 2 UrhG). Bei der Reprographie- und der Speichermedienvergütung handelt es sich jeweils um Pauschalentschädigungen dafür, dass Ihre urheberrechtlich geschützten Werke möglicherweise kopiert, gedruckt oder zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt werden.

Grundlage der Ausschüttung ist die Meldung durch den/die Autor/in.

Weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.literar.at).

WER KANN MELDEN?

Es melden Autor/inn/en von in Weblogs erschienen Texten.

Voraussetzung für die Meldung ist der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Literar-Mechana (<https://www.literar.at/mitglieder/beitritt>).

WAS KANN GEMELDET WERDEN?

Meldefähig sind **ab dem 1. Jänner 2019** Weblogs oder vergleichbare Journale (folgend: Weblogs), die journalistisch oder literarisch aufbereitete Aufzeichnungen und Texte enthalten (**mit einem Erscheinungsdatum ab 1.1.2019**), unabhängig davon, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind.

Nicht gemeldet werden können Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten, Firmenwebseiten und Produktbewerbungen.

WIE KANN GEMELDET WERDEN?

Die Meldungen können auf Meldeformularen (Excel-Format) der Literar-Mechana abgegeben werden.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSCHÜTTUNG

- Die Weblogs müssen seit **mindestens drei Jahren** bestehen, regelmäßig betrieben, und insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden. Als Betreiber des Weblogs muss ein Medieninhaber mit österreichischer Postadresse aufscheinen.
- Die einzelnen Textbeiträge müssen **mindestens ein Jahr** abrufbar sein.
- Der/die Meldende muss im der Meldung vorangegangenen Jahr Artikel im Umfang von **mindestens 60.000 Anschlägen pro Jahr und Weblog** veröffentlicht haben, wobei **jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge** haben muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.
- Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu **mindestens 50% geändert** worden sind.
- Sind mehrere Autor/inn/en als Verfasser/innen am Weblog beteiligt, sind alle weiteren Autor/inn/en auf dem Meldeformular namentlich anzuführen.

Bitte beachten Sie, dass wir Beträge künftig erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,-- auf Ihrem Tantiemenkonto aufgebucht sind. In diesem Fall wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Einen Kontoauszug erhalten Sie jedoch unabhängig von der Höhe Ihres Guthabens bei jeder Abrechnung.

Diese Regelung gilt bereits ab der Hauptabrechnung im Juli 2019.

Ihre Ansprechpartnerinnen für Rückfragen: **Kamani Thilakaratne, Mag. Sabrina Schmid**